Versicherungsbedingungen für Ihren

Rechtsschutz Privat Basis

Das Wichtigste in Kürze:

Ihr Rechtsschutz Privat schützt Sie vor den finanziellen Risiken, die durch rechtliche Streitigkeiten entstehen können. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen möchten, erbringt der Rechtsschutz Privat die dafür vereinbarten Leistungen.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Sie setzen sich zusammen aus den Regelungen zum Privat-Rechtsschutz sowie den jeweils dazu abgeschlossenen Zusatzbausteinen.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihres Rechtsschutz Privat fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Was tun, wenn ein Schaden passiert ist? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Die Rufnummer unseres Rechtsschutz-Service-Telefons finden Sie auf Ihrem Versicherungsschein. Oder nutzen Sie den Allianz Online Schadenservice auf www.allianz.de.

Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
Versicherungsnehmer:in	Das sind Sie als unser oder unsere Vertragspartner:in und Käufer:in des Versicherungsschutzes.
Versicherte Bereiche	Versichert sind rechtliche Streitigkeiten in bestimmten Bereichen des Lebens (beispielsweise im privaten Bereich oder im Verkehr). Wir helfen Ihnen, in den versicherten Bereichen Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen.
Ausschlüsse	Nicht alles was passiert ist vom Versicherungsschutz Ihres Rechtsschutz Privat umfasst. Was nicht versichert ist, erklären wir Ihnen im Abschnitt Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen. Nicht versichert ist beispielsweise die selbstständige Tätigkeit. Zusätzlich können sich Leistungseinschränkungen unter anderem auch aus der Beschreibung der versicherten Bereiche oder Leistungsarten ergeben.
Obliegenheiten	Obliegenheiten beschreiben sämtliche Verhaltenspflichten, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen. Sie müssen beispielsweise Auskünfte wahrheitsgemäß erteilen oder uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

PRS--700120 Version 000 (Basis 04/2020)

Für den schnellen Überblick:
Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

	Privat-Rechtsschutz Basis	5
1	Wer ist versichert?	5
1.1	Versicherungsnehmer:in	5
1.2	Mitversicherte	5
1.3	Ansprüche Dritter nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin/der mitversicherten Person	6
1.4	Rechtsstellung mitversicherter Personen und Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin	6
2	Was ist versichert und was ist nicht versichert?	6
2.1	Versicherte Bereiche	6
2.2	Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)	8
2.3	Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz	11
2.3.1	Versicherungsfall	11
2.3.2	Dauerverstöße	12
2.3.3	Maßgeblicher Zeitpunkt bei mehreren Versicherungsfällen	12
2.3.4	Keine Leistung bei Zweckabschlüssen	12
2.3.5	Wartezeit	12
2.3.6	Wechsel des Versicherers	12
2.4	Rechte bei der Auswahl und Beauftragung des Anwalts oder der Anwältin	13
2.4.1	Auswahl des Anwalts oder der Anwältin	13
2.4.2	Beauftragung des Anwalts oder der Anwältin	13
2.5	Welche Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen gelten?	13
2.5.1	Zeitliche Ausschlüsse	13
2.5.2	Inhaltliche Ausschlüsse	14
2.5.2.1	Ausschluss besonderer Risiken	14
2.5.2.2	Ausschluss bestimmter Rechtsangelegenheiten	14
2.5.2.3	Ausschluss mitversicherter Personen und bei Beteiligung Dritter	15
2.5.2.4	Ausschluss bestimmter Verfahren	15
2.5.3	Ursächlicher Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Straftaten	16
2.6	Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg oder wegen Mutwilligkeit (Stichentscheid)	16
2.6.1	Fälle, in denen wir Versicherungsschutz ablehnen	16
2.6.2	Ihre Rechte nach Ablehnung des Versicherungsschutzes	17
2.6.3	Ihre Obliegenheiten (Pflichten) bei einem Stichentscheid	17
3	Wo bin ich versichert?	17
3.1	Hier haben Sie Versicherungsschutz	17
3.2	Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen	17
4	Was leisten wir im Versicherungsfall?	17
4.1	Leistungen	17
4.1.1	Kosten Ihrer Rechtsvertretung (z. B. Anwaltskosten) in Deutschland	17
4.1.2	Kosten Ihrer Rechtsvertretung (z. B. Anwaltskosten, Dolmetscherkosten) im Ausland	18
4.1.3	Gerichts- und Verfahrenskosten in Deutschland und im Ausland	19
4.2	Grenzen unserer Leistungen	20
4.3	Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen	21
4.3.1	Ansprüche gegen andere Versicherer	21
4.3.2	Mitteilungspflicht	21
4.4	Abtretung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag an Dritte	21
5	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	21
5.1	Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall	21
5.2	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)	22
5.2.1	Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht	22

5.2.2	Unser Kündigungsrecht	22
6	Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?	22
6.1	Umzug	22
6.1.1	Anzeigepflicht bei Umzug	22
6.1.2	Beitragsänderung nach Umzug	23
6.2	Risikowegfall	23
6.2.1	Wegfall des versicherten Interesses	23
6.2.2	Sonderregelung bei Tod des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin	23
6.3	Gefahrerhöhungen	23
6.3.1	Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung	23
6.3.2	Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung	23
6.3.3	Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen	23
6.3.4	Mitversicherte Gefahrerhöhungen	23
6.4	Beitragsfreistellung wegen Arbeitslosigkeit	24
7	Wie und wann passen wir Ihren Beitrag an?	24
7.1	Zweck und Zeitpunkt der Neukalkulation	24
7.2	Vorgehensweise bei der Neukalkulation	24
7.3	Anpassung des Beitrags	24
7.4	Wirksamwerden der Anpassung	24
7.5	Kündigungsrecht	25
8	Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?	25
8.1	Beginn des Versicherungsschutzes	25
8.2	Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge	25
8.2.1	Erster oder einmaliger Beitrag	25
8.2.2	Folgebeiträge	25
8.2.3	Zahlungsperiode	25
8.2.4	Zahlungsweise	25
8.3	Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf	25
8.3.1	Vertragsdauer	25
8.3.2	Automatische Verlängerung	25
8.3.3	Kündigung zum Ablauf	25
8.3.4	Textform	25
8.4	Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen	26
8.5	Kündigung im Versicherungsfall oder nach Inanspruchnahme der erweiterten Telefonberatung	26
8.5.1	Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalls	26
8.5.2	Kündigungsrecht nach Inanspruchnahme der erweiterten Telefonberatung	26
8.5.3	Form der Kündigung	26
8.5.4	Wirksamwerden der Kündigung	26
8.6	An wen Sie Beschwerden richten können	27
8.6.1	Beschwerde bei uns oder Ihrem bzw. Ihrer Vermittler:in	27
8.6.2	Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen	27
8.6.3	Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht	27
8.6.4	Rechtsweg	27
8.7	Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	27
8.7.1	Deutsches Recht	27
8.7.2	Zuständiges Gericht	27
8.8	Digitale Vertragskommunikation	27
	Zusatzbaustein Verkehrs-Rechtsschutz	28
1	Wer ist versichert?	28
2	Was ist versichert und was ist nicht versichert?	28
2.1	Versicherter Bereich	28
2.2	Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)	28
2.3	Versicherungsfall	28
2.4	Welche Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen gelten?	29
3	Was leisten wir im Versicherungsfall?	29
4	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	30
	Zusatzbaustein Vermieter-Rechtsschutz	31

1 Wer ist versichert? 31

2 Was ist versichert und was ist nicht versichert? 31
2.1 Versicherter Bereich 31
2.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten) 31
2.3 Welche Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen gelten? 32

Privat-Rechtsschutz Basis

1 Wer ist versichert?

1.1 Versicherungsnehmer:in

Der Schutz des Privat-Rechtsschutzes gilt für Sie als unseren oder unsere Versicherungsnehmer:in. Von Ihrem Privat-Rechtsschutz profitieren aber auch andere Personen, die zum Beispiel mit Ihnen zusammenleben (Mitversicherte).

1.2 Mitversicherte

Sie können wählen, welche Personen mitversichert sein sollen. Hierfür bieten wir die folgenden Varianten an.

Bitte beachten Sie:

Welche Variante Sie versichert haben, steht in Ihrem Versicherungsschein.

Variante	Wer ist versichert?
Single	In dieser Variante sind nur Sie als unser oder unsere Versicherungsnehmer:in versichert.
Single mit Kind(ern)	In dieser Variante sind neben Ihnen als unser oder unsere Versicherungsnehmer:in Ihre Kinder mitversichert, egal wo diese wohnen. Beispiel: leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege-, Stiefkinder Für Kinder, die nicht bei Ihnen wohnen, gilt: Die Mitversicherung endet nach dem Abschluss ihres Studiums oder ihrer Ausbildung, sobald diese zu arbeiten beginnen. Dies ist der Fall, wenn: • die Kinder zum ersten Mal eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit (nicht nur Nebenjob) ausüben und • sie dabei ein eigenes Einkommen erzielen. Beispiel: Ihre Tochter wohnt während des Studiums nicht bei Ihnen. Dennoch ist sie bei Ihnen mitversichert. Nach ihrem Studium beginnt sie eine Festanstellung in einer Firma. Sie ist nun nicht mehr bei Ihnen mitversichert und benötigt einen eigenen Rechtsschutz. Sind Ihre Kinder in einer Pflegeeinrichtung untergebracht, sind diese immer mitversichert.
Paar	In dieser Variante sind neben Ihnen als unser oder unsere Versicherungsnehmer:in mitversichert: • Ihr oder Ihre Ehepartner:in bzw. Ihr eingetragener oder Ihre eingetragene Lebenspartner:in, egal wo diese Person wohnt, oder • Ihr oder Ihre Partner:in, der oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei Ihnen mit Erstwohnsitz gemeldet ist. Ist Ihr oder Ihre Partner:in in einer Pflegeeinrichtung untergebracht, ist er oder sie auch mitversichert. Ihre Kinder oder die Kinder Ihres Partners oder Ihrer Partnerin sind in dieser Variante nicht mitversichert.
Familie	In dieser Variante sind neben Ihnen als unser oder unsere Versichungsnehmer:in mitversichert: a) Ehepartner:in/Lebenspartner:in Mitversichert sind auch: • Ihr oder Ihre Ehepartner:in bzw. Ihr eingetragener oder Ihre eingetragene Lebenspartner:in, egal wo diese Person wohnt, oder • Ihr oder Ihre Partner:in, der oder die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei Ihnen mit Erstwohnsitz gemeldet ist. Ist Ihr oder Ihre Partner:in in einer Pflegeeinrichtung untergebracht, ist er oder sie auch mitversichert.

b) Kinder

Mitversichert sind Ihre Kinder und die Kinder Ihres Partners oder Ihrer Partnerin, egal wo diese wohnen:

Beispiel: leibliche Kinder, Adoptiv-, Pflege-, Stiefkinder

Für Kinder, die nicht bei Ihnen wohnen, gilt: Die Mitversicherung endet nach dem Abschluss ihres Studiums oder ihrer Ausbildung, sobald diese zu arbeiten beginnen. Dies ist der Fall, wenn:

- die Kinder zum ersten Mal eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit (nicht nur Nebenjob) ausüben und
- sie dabei ein eigenes Einkommen erzielen.

Beispiel: Ihre Tochter wohnt während des Studiums nicht bei Ihnen. Dennoch ist sie bei Ihnen mitversichert. Nach ihrem Studium beginnt sie eine Festanstellung in einer Firma. Sie ist nun nicht mehr bei Ihnen mitversichert und benötigt einen eigenen Rechtsschutz.

Sind Ihre Kinder in einer Pflegeeinrichtung untergebracht, sind diese immer mitversichert.

c) Sonstige Personen

Mitversichert sind auch:

- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und mit Erstwohnsitz dort gemeldet sind
  Beispiel: Ihre Eltern/Großeltern, die Enkel Ihres Partners
- die Eltern oder Großeltern von Ihnen bzw. Ihrem oder Ihrer Partner:in, die in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind

1.3 Ansprüche Dritter nach Tod oder Verletzung des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin/der mitversicherten Person

Wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet werden, gilt: Versichert sind auch Ansprüche, die folgende Personen kraft Gesetzes dann geltend machen können:

- der oder die mitversicherte Ehe- oder Lebenspartner:in
- eine andere Person aus dem Kreis der Kinder, Eltern und Geschwister

Beispiel: Sie werden bei einem Verkehrsunfall getötet. Ihre Kinder machen Ansprüche auf Unterhalt gegen den Unfallgegner geltend.

Diese Personen sind unter den folgenden Voraussetzungen auch als Nebenkläger:innen vor einem deutschen Strafgericht versichert:

- Der oder die Versicherungsnehmer:in oder eine mitversicherte Person ist durch eine Straftat getötet worden.
- Diese Straftat ist im Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten enthalten (siehe Ziffer 2.2).

Beispiel: Sie werden bei einem Verkehrsunfall getötet. Ihre Kinder treten im Strafprozess als Nebenkläger auf.

1.4 Rechtsstellung mitversicherter Personen und Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin

Alle für Sie geltenden Regelungen gelten sinngemäß auch für mitversicherte Personen.

Für die Erfüllung der Obliegenheiten gilt: Sie bleiben neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung verantwortlich. Mehr zu den Obliegenheiten finden Sie in Ziffer 5.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.

Ausnahme: Sie können nicht widersprechen, wenn es sich um Ihre:n Ehepartner:in bzw. Ihren eingetragenen oder Ihre eingetragene Lebenspartner:in handelt.

2 Was ist versichert und was ist nicht versichert?

2.1 Versicherte Bereiche

Wir helfen Ihnen, in den folgenden Bereichen Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:

Bereich	Was fällt darunter?
Privat	Sie sind in Ihrem privaten Bereich versichert. Beispiel: Streit aus einem Reisevertrag, Streit aus einem Kaufvertrag über einen Fernseher

	Nicht versichert sind Angelegenheiten, die Sie als Eigentümer:in, Vermieter:in, Mieter:in oder Nutzungsberechtigte:r von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen betreffen. Das gilt auch für steuer- und abgaberechtliche Angelegenheiten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen. Diese Bereiche können Sie gesondert versichern.
Altersversorgung, Beihilfe und geringfügige Beschäftigungen	Sie haben im beruflichen Bereich ausschließlich Versicherungsschutz: • in Angelegenheiten der Altersversorgung und Beihilfesachen • für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse als Arbeitnehmer:in Außerdem sind Sie als Arbeitgeber:in versichert, wenn Sie für Ihren eigenen privaten Haushalt folgende Personen beschäftigen: • hauswirtschaftliche Hilfen • Pflegekräfte
Fußgänger:in und sonstige Teilnahme am öffentlichen Verkehr	Sie sind als Teilnehmer:in am öffentlichen Verkehr versichert: • als Fußgänger:in und bei sportlichen Betätigungen Beispiel: Joggen, Skaten, Skifahren • wenn Sie als Fahrgast, Passagier:in, Insasse oder Insassin unterwegs sind Beispiel: Bus, Bahn, Flugzeug, Fähre, Insasse eines Pkw oder Taxi
Nicht motorgetriebene Fahrzeuge und Elektrokleinstfahrzeuge	Versichert sind Sie als Fahrer:in, Insasse oder Insassin, Halter:in, Eigentümer:in, Erwerber:in, Mieter:in, Leasingnehmer:in folgender Fahrzeuge: • nicht motorgetriebene Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie deren Anhänger Beispiel: Fahrrad, Surfbrett, kleines Segelboot, Gleitschirm • Fahrräder mit Tretunterstützung (Pedelec) oder Elektrokleinstfahrzeuge, die folgende Voraussetzungen erfüllen: - maximal 25 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit - für das Fahrzeug ist kein amtliches Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen erforderlich Für Fahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehr ein Versicherungskennzeichen oder ein amtliches Kennzeichen benötigen, müssen Sie einen Verkehrs-Rechtsschutz abschließen. • Rollstühle mit Motor
Solar- oder Photovoltaikanlage	Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit • dem Erwerb • der Installation • dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Photovoltaikanlage. Die Anlage muss angebracht sein an oder auf: • Ihrem Haus Dazu zählt ein selbst zu Wohnzwecken genutztes Einfamilienhaus, eine Doppelhaushälfte beziehungsweise ein Reihenhaus. Dazu zählt ebenso ein teilweise selbst genutztes Zweifamilienhaus. • Ihrer Garage Sie muss privat selbst genutzt werden. • Ihrem Nebengebäude (beispielsweise Gartenhaus) Dieses muss zum Haus gehören und privat selbst genutzt werden. Beispiel: Auf dem Dach Ihres Einfamilienhauses angebrachte Solaranlage (Aufdachanlage); am Balkon ihres Reihenhauses angebrachte Photovoltaikanlage Das Gebäude, auf dem die Anlage angebracht ist, und die Anlage selbst müssen Ihr Eigentum sein. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, wenn Sie kostenpflichtig Strom in ein öffentliches Stromnetz einspeisen. Sie haben nur anteiligen Versicherungsschutz, wenn sich die Anlage auf einer Doppelhaushälfte oder einem Reihenhaus befindet. Hierzu gilt die Regelung "Einigung über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche/Berechnung des Anteils" in Ziffer 4.2.

Bitte beachten Sie:

Nicht versichert ist, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen:

- im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit
- als Fahrer:in, Halter:in, Eigentümer:in, Erwerber:in, Mieter:in und Leasingnehmer:in von motorgetriebenen Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie deren Anhänger
- aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für Ihre dienstrechtlichen und versorgungsrechtlichen Ansprüche (Ausnahme: "Altersversorgung, Beihilfe und geringfügige Beschäftigungen")

Zusätzlich gelten die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.5.

2.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Ihr Privat-Rechtsschutz umfasst im Rahmen der versicherten Bereiche folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist das genau?
Rechtsschutz für die erweiterte Telefonberatung in privaten Rechtsangelegenheiten	Sie können sich über Ihre eigenen privaten Rechtsangelegenheiten beraten lassen, auch wenn diese nicht versichert und nicht versicherbar sind. Während der Dauer des Vertrags haben Sie Rechtsschutz für einen ersten telefonischen Rat (Erstberatung). Für einen schnellen und einfachen Zugang zu einer telefonischen Erstberatung wenden Sie sich bitte an unser Rechtsschutz-Service-Telefon. Die Nummer finden Sie im Versicherungsschein. Wir übernehmen Kosten für einen Anwalt oder eine Anwältin bis 250 Euro je Beratung. Der Anwalt oder die Anwältin muss in Deutschland zugelassen sein. Auf die Angelegenheit muss deutsches Recht anwendbar sein. Die Regelungen der Ziffern 2.3, 2.5 und 4 gelten nicht.
Schadenersatz-Rechtsschutz (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen)	Sie haben Rechtsschutz für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche. Beispiel: Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen Beschädigung Ihres Fahrrads In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert: • Die Schadenersatzansprüche beruhen auch auf einer Vertragsverletzung. Beispiel: Schadenersatzansprüche wegen der mangelhaften Reparatur Ihres Fernsehers. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz versichert sein. • Die Schadenersatzansprüche beruhen auch auf einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen. Eigentum ist beispielsweise ein dingliches Recht. Beispiel: Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung Ihrer Umfriedungsmauer durch kollidierenden Autofahrer Die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen ist nicht versichert. Beispiel: Der Gegner fordert Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung versichert, sondern ein Fall für Ihre Haftpflichtversicherung.
Rechtsschutz für Angelegenheiten der Altersversorgung/ Beihilfesachen	Sie haben Rechtsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen im Zusammenhang mit: • der betrieblichen oder beruflichen Altersversorgung • beamtenrechtlichen Beihilfesachen aus nicht mehr aktiven Arbeits- und Dienstverhältnissen
Rechtsschutz für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	Sie haben Rechtsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus folgenden Beschäftigungsverhältnissen wahrzunehmen: • als Arbeitnehmer:in für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) Beispiel: Minijob • als Arbeitgeber:in, wenn Sie für Ihren eigenen privaten Haushalt folgende Personen beschäftigen: - hauswirtschaftliche Hilfen - Pflegekräfte
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	• Sie haben Rechtsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten an beweglichen Sachen oder an Rechten wahrzunehmen. Beispiel: Sie streiten nach einem Kauf wegen eines fehlerhaften Smartphones. Sie streiten über die Herausgabe eines Tablets. Sie machen einen Anspruch aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung oder Krankentagegeldversicherung geltend.

	• Dieser Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nicht, wenn es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt: - Schadenersatz-Rechtsschutz - Rechtsschutz für Angelegenheiten der Altersversorgung/Beihilfesachen - Rechtsschutz für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse • Nicht versichert sind Streitigkeiten aus dem Rechtsschutz-Vertrag: - gegen uns als Rechtsschutzversicherer - gegen das Unternehmen, das Schäden für uns abwickelt
Steuer-Rechtsschutz	Sie haben Rechtsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben wahrzunehmen: • vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie • in Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen
Sozial-Rechtsschutz	Sie haben Rechtsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen: • vor deutschen Sozialgerichten • in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen Beispiel: Sie wollen gegen eine Entscheidung der Behörde zur Einstufung des Pflegegrades vorgehen.
Verwaltungs-Rechtsschutz in privaten Angelegenheiten	Sie haben Rechtsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen im privaten und beruflichen Bereich (Ziffer 2.1) wahrzunehmen: • vor deutschen Verwaltungsgerichten sowie • in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen Nicht versichert sind Streitigkeiten über den Zugang zum Hochschulstudium. Dazu zählen vor allem alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Berechtigung und der Zulassung zum Hochschulstudium. Beispiel: Streitigkeiten wegen der Vergabe von Studienplätzen
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	Sie haben Rechtsschutz für Ihre Verteidigung in folgenden Verfahren: • Disziplinarverfahren Beispiel: Dienstvergehen von Beamten oder Soldatinnen • Standesrechtsverfahren Beispiel: berufsrechtliche Belange von freien Berufen wie angestellten Ärzten/Rechtsanwältinnen
Straf-Rechtsschutz für verkehrsrechtliche Vergehen	• Sie haben Rechtsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. Das gilt auch dann, wenn Ihnen ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird. Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. Ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt. Beispiel: Sie fahren mit dem Fahrrad auf dem Bürgersteig und fahren ein Kind an. Hinweis: Dann entfällt der Rechtsschutz: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie zu Folgendem verpflichtet: Sie müssen uns die entstandenen Kosten erstatten, die wir wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben. Vorsätzlich handelt, wer eine Straftat verübt und weiß, dass sie rechtswidrig ist. Trotzdem will er sie begehen oder nimmt sie in Kauf. • Versicherungsschutz besteht niemals, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.
Straf-Rechtsschutz für nicht verkehrsrechtliche Vergehen	Wird Ihnen ein nicht verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen, haben Sie für die Verteidigung folgenden Versicherungsschutz: • Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich nach dem Gesetz strafbar ist: Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. - Vorwurf der fahrlässigen Begehung: Wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird, haben Sie Rechtsschutz für Ihre Verteidigung. Beispiel: fahrlässige Körperverletzung

	- Vorwurf der vorsätzlichen Begehung: Wenn Ihnen ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird, haben Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Beispiel: vorsätzliche Körperverletzung Rückwirkend Versicherungsschutz erhalten Sie in folgendem Fall: Es wird rechtskräftig festgestellt (beispielsweise durch Urteil, Strafbefehl, Verfahrenseinstellung), dass Sie nicht vorsätzlich gehandelt haben. Beispiel: Ihnen wurde zunächst vorsätzliche Körperverletzung vorgeworfen, verurteilt werden Sie wegen fahrlässiger Körperverletzung. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz. • Kein Versicherungsschutz besteht in folgendem Fall: Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann. Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Beispiel: Beleidigung, Diebstahl, Betrug, gefährliche Körperverletzung • Versicherungsschutz besteht niemals, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind. Beispiel: schwere Körperverletzung, Mord
Erweiterter Straf-Rechtsschutz für private ehrenamtliche Tätigkeiten	• Bei Vergehen im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit gilt: Sie haben Rechtsschutz für die Verteidigung, auch wenn Ihnen ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird. Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. Beispiel: Sie engagieren sich ehrenamtlich im Verein und organisieren ein Fest. Ihnen wird vorgeworfen, dabei Geld unterschlagen zu haben. Hinweis: Dann entfällt der Rechtsschutz: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. Dann sind Sie zu Folgendem verpflichtet: Sie müssen uns die entstandenen Kosten erstatten, die wir wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben. Vorsätzlich handelt, wer eine Straftat verübt und weiß, dass sie rechtswidrig ist. Trotzdem will er sie begehen oder nimmt sie in Kauf. • Versicherungsschutz besteht niemals, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht. Verbrechen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind. Beispiel: schwere Körperverletzung
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	Sie haben Rechtsschutz für die Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. Beispiel: Sie verursachen unzulässigen Lärm.
Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten	Sie haben Rechtsschutz für folgenden Fall: Sie werden im versicherten Bereich Opfer einer der in § 395 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftat: • gegen die sexuelle Selbstbestimmung • gegen die körperliche Unversehrtheit • gegen die persönliche Freiheit • gegen das Leben • nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes In diesem Fall haben Sie Versicherungsschutz für: • die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Nebenkläger:in vor einem deutschen Strafgericht • die Tätigkeit eines Anwalts oder einer Anwältin als Verletztenbeistand oder Zeugenbeistand • die Tätigkeit eines Anwalts oder einer Anwältin im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a Strafgesetzbuch (StGB)

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	Sie haben Rechtsschutz ausschließlich für einen Rat oder eine Auskunft (Beratung) eines in Deutschland zugelassenen Anwalts oder einer in Deutschland zugelassenen Anwältin in: • familienrechtlichen Angelegenheiten • lebenspartnerschaftsrechtlichen Angelegenheiten • erbrechtlichen Angelegenheiten Wird der Anwalt oder die Anwältin darüber hinaus tätig, haben Sie keinen Schutz.
Rechtsschutz für Betreuungsverfahren (als Sonderfall im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht)	Sie haben Rechtsschutz für folgenden Fall: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anordnung einer Betreuung nach §§ 1896 ff. Bürgerliches Gesetzbuch wahr. Dabei wird für Sie oder eine mitversicherte Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt.
Beratungs-Rechtsschutz für private Urheberrechtsverletzungen	Als Reaktion auf eine Abmahnung haben Sie Rechtsschutz für einen Rat oder eine Auskunft (Beratung) eines Anwalts oder einer Anwältin. Voraussetzung ist, dass Sie bei privater Nutzung des Internets das Urheberrecht verletzt haben sollen. Beispiel: Sie werden wegen des Herunterladens von Musik aus dem Internet abgemahnt. Wir übernehmen höchstens die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die für einen in Deutschland zugelassenen Anwalt oder eine in Deutschland zugelassene Anwältin anfallen würde. Dieser Rechtsschutz kann insgesamt nur einmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Der Ausschluss "Patent-, Urheber-, Marken- und sonstige Rechte aus geistigem Eigentum" in Ziffer 2.5.2.2 gilt insoweit nicht.

Bitte beachten Sie:

Es gelten auch die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.5.

2.3 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch haben Sie nur, wenn der Versicherungsfall

- nach Beginn des Versicherungsschutzes und
- nach Ablauf einer Wartezeit nach Ziffer 2.3.5 und
- bevor der Versicherungsschutz endet,

eingetreten ist.

Voraussetzung ist auch: Der Versicherungsfall war Ihnen oder der mitversicherten Person bei Abschluss des Rechtsschutz-Vertrags nicht bekannt (Ziffer 2.3.4).

2.3.1 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist je Leistungsart unterschiedlich:

Leistungsart	Was ist der Versicherungsfall?
Schadenersatz-Rechtsschutz	Der Versicherungsfall ist im Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziffer 2.2) das erste Ereignis, durch das der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der Rechtsgutverletzung. Es kommt dagegen nicht auf den Zeitpunkt der Verursachung des Schadens an, die zum Schadenereignis geführt hat.
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (Ziffer 2.2) gilt: Versicherungsfall ist das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat. Beispiel: Geburt Ihres Kindes, Tod der Erbtante
Straf-, Erweiterter Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	In den Fällen, in denen Ihnen die Verletzung einer Vorschrift des • Strafrechts • Ordnungswidrigkeitenrechts • Disziplinarrechts • Standesrechts vorgeworfen wird, gilt: Der Versicherungsfall tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie begonnen haben oder begonnen haben sollen, die Vorschrift zu verletzen.

Alle anderen Fälle	Grundsatz: Soweit keine andere Regelung besteht, gilt als Versicherungsfall: der Zeitpunkt, zu dem Sie oder die Gegenseite/Dritte erstmalig gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.

2.3.2 Dauerverstöße

Wenn sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist nur dessen Beginn maßgeblich. In folgenden Fällen liegt ein solcher Dauerverstoß vor:

- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen
- wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll

Beispiel: Ihr Arbeitgeber bezahlt seit mehreren Monaten die vereinbarte Zulage nicht.

2.3.3 Maßgeblicher Zeitpunkt bei mehreren Versicherungsfällen

Sind für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen mehrere Rechtsverstöße ursächlich, dann ist der erste entscheidend.

Liegt bei mehreren Rechtsverstößen einer vor Beginn des Versicherungsschutzes, gilt zu Ihren Gunsten: Wir berücksichtigen diesen Rechtsverstoß dann nicht, wenn er länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegt.

2.3.4 Keine Leistung bei Zweckabschlüssen

Wir leisten nicht für Zweckabschlüsse. Ein Zweckabschluss liegt in folgendem Fall vor:

- Sie haben den Rechtsschutz-Vertrag zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, zu dem sich der jetzige Rechtsstreit bereits abgezeichnet hat.
- Dies war Ihnen bei Abschluss des Rechtsschutz-Vertrags bereits bekannt.

Gleiches gilt, wenn Ihnen aus den Gesamtumständen bekannt sein konnte, dass sich ein Rechtsstreit bereits abgezeichnet hat. Hierbei stellen wir auf das Verständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers oder einer durchschnittlichen Versicherungsnehmerin ab.

Beispiel: Sie wurden abgemahnt. Der Arbeitgeber droht mit einer Kündigung. Sie schließen daraufhin die Rechtsschutzversicherung ab.

2.3.5 Wartezeit

Es besteht eine Wartezeit von drei Monaten. Das bedeutet: Der Versicherungsschutz besteht erst, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist.

In folgenden Bereichen haben Sie jedoch sofortigen Schutz:

- Rechtsschutz für die erweiterte Telefonberatung in privaten Rechtsangelegenheiten
- Schadenersatz-Rechtsschutz (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz für verkehrsrechtliche Vergehen
- Straf-Rechtsschutz für nicht verkehrsrechtliche Vergehen
- Erweiterter Straf-Rechtsschutz für private ehrenamtliche Tätigkeiten
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht
- Beratungs-Rechtsschutz für private Urheberrechtsverletzungen

Bei einem Wechsel des Versicherers gilt: Für bereits beim Vorversicherer versicherte Risiken haben Sie unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.3.6 sofortigen Schutz. Für neu hinzugekommene Risiken besteht hingegen die Wartezeit.

2.3.6 Wechsel des Versicherers

Damit Sie bei einem Wechsel des Versicherers möglichst keine Nachteile haben, haben Sie in folgenden Fällen Anspruch auf Versicherungsschutz:

Variante	Was ist das genau?
Versicherungsfall während der Laufzeit unseres Vertrags	Der Versicherungsfall ist während der Laufzeit unseres Vertrags eingetreten.
Versicherungsfall während der Laufzeit beim bisherigen Versicherer	Der Versicherungsfall liegt innerhalb der Laufzeit des Vertrags beim bisherigen Versicherer. Sie machen Ihren Anspruch aber erstmals später als drei Jahre geltend, nachdem die bisherige Versicherung beendet ist. Die Meldung beim bisherigen Versicherer dürfen Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben.

Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz (beispielsweise Steuerbescheid)	Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz fällt in die Laufzeit unseres Vertrags. Die Grundlagen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben sind aber während der Laufzeit des Vertrags beim bisherigen Versicherer eingetreten. Beispiel: Sie erhalten während der Laufzeit unseres Vertrags einen Steuerbescheid. Dieser betrifft ein Steuerjahr, in dem der Vertrag beim bisherigen Versicherer noch lief.
Unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalls	Der bisherige Versicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalls: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des bisherigen Versicherers nach Beendigung seines Vertrags eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Laufzeit des Vertrags beim bisherigen Versicherer eingetreten.

Damit Sie Versicherungsschutz haben, müssen in all diesen Fällen sämtliche der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie waren bei Ihrer bisherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert.
- Sie sind bei uns zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gegen dieses Risiko versichert.
- Der Wechsel zu uns ist lückenlos erfolgt.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem bisherigen Versicherer versichert hatten. Sie haben höchstens Versicherungsschutz im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags. Unsere Regelung "Alle anderen Fälle" in Ziffer 2.3.1 zum Eintritt des Versicherungsfalls gilt dann nicht. Auch die zeitlichen Ausschlüsse in Ziffer 2.5.1 gelten dann nicht.

2.4 Rechte bei der Auswahl und Beauftragung des Anwalts oder der Anwältin

2.4.1 Auswahl des Anwalts oder der Anwältin

Sie können einen Anwalt oder eine Anwältin auswählen.

In folgenden Fällen wählen wir den Anwalt oder die Anwältin:

- wenn Sie das verlangen
- wenn Sie keinen Anwalt oder keine Anwältin benennen, uns aber die umgehende Beauftragung notwendig erscheint

2.4.2 Beauftragung des Anwalts oder der Anwältin

Wenn wir den Anwalt oder die Anwältin auswählen, beauftragen wir ihn oder sie in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Anwalts oder der Anwältin sind wir nicht verantwortlich.

2.5 Welche Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen gelten?

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihres Privat-Rechtsschutzes umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich unter anderem auch aus der Beschreibung der versicherten Bereiche und Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten) ergeben.

2.5.1 Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Geltendmachung später als 3 Jahre nach Ende des Versicherungsschutzes	Nicht versichert ist Folgendes: • Sie melden uns einen Versicherungsfall. • Zu diesem Zeitpunkt sind Sie aber für den betroffenen Bereich länger als drei Jahre nicht mehr bei uns versichert.
Steuerlicher Veranlagungszeitraum liegt vor Versicherungsbeginn	Nicht versichert ist im Steuer-Rechtsschutz Folgendes: Die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben liegen vor Beginn des Vertrags. Abgaben sind zum Beispiel Steuern oder Gebühren. Beispiel: Sie erhalten während der Laufzeit unseres Vertrags einen Steuerbescheid. Sie sind mit den dort festgesetzten Werbungskosten nicht einverstanden. Diese sind aber in einem Steuerjahr angefallen, in dem der Vertrag noch nicht bestand.

2.5.2 Inhaltliche Ausschlüsse

2.5.2.1 Ausschluss besonderer Risiken

In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Krieg, Streik, Erdbeben	Nicht versichert ist, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit folgenden Risiken besteht: • Krieg, feindselige Handlungen, Aufruhr, innere Unruhen • Streik, Aussperrung • Erdbeben
Nuklear- und genetische Schäden	Nicht versichert ist, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit Nuklear- und genetischen Schäden besteht. Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind.

2.5.2.2 Ausschluss bestimmter Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Kollektives Arbeits- oder Dienstrecht	Nicht versichert sind Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht. Beispiel: Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben
Recht der Handelsgesellschaften, gesetzliche Vertreter:innen juristischer Personen	Nicht versichert sind Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter:innen juristischer Personen. Dies gilt auch für Streitigkeiten vor Berufung und nach Beendigung der Organstellung. Beispiel: Geschäftsführer:innen einer GmbH, Vorstände oder Vorständinnen einer Aktiengesellschaft
Patent-, Urheber-, Marken- und sonstige Rechte aus geistigem Eigentum	Nicht versichert sind Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit folgenden Rechten: • Patent-, Urheber-, Markenrechte • Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechte • sonstige Rechte aus geistigem Eigentum Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Beratungs-Rechtsschutz für private Urheberrechtsverletzungen nach Ziffer 2.2 besteht.
Kartell- oder sonstiges F Wettbewerbsrecht	Nicht versichert sind Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
Widerrufs- und Widerspruchsrechte	Sie haben einen der folgenden Verträge vor Beginn des Versicherungsschutzes abgeschlossen: • Darlehen • Leasing • Lebensversicherung • Rentenversicherung Dann gilt Folgendes: Nicht versichert sind Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Ausübung eines der folgenden Rechte: • Widerruf • Widerspruch • Anfechtung • Rücktritt Dies gilt nur, wenn Sie sich bei der Ausübung darauf berufen, dass Sie bei Abschluss der oben genannten Verträge: • nicht oder nur unzureichend aufgeklärt oder beraten wurden oder • über ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht nicht oder nur unzureichend aufgeklärt oder belehrt wurden Dieser Ausschluss gilt auch, wenn Sie den Widerruf, Widerspruch, Anfechtung oder Rücktritt nach Abschluss des Rechtsschutz-Vertrags erklären.
Spekulationsgeschäfte/ Kapitalanlagen	Nicht versichert sind Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit folgenden Geschäften: • Spiel- oder Wettverträge, Termin- oder vergleichbare Spekulationsgeschäfte sowie Gewinnzusagen • dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von: - Wertpapieren Beispiel: Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile - Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen - Beteiligungen Beispiel: Beteiligungen an Kapitalanlagemodellen, Gesellschaften, Genossenschaften

	• der Finanzierung eines der oben genannten Geschäfte
Bauvorhaben/Immobiliengeschäfte	Nicht versichert sind Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit: • dem Erwerb oder der Veräußerung: - eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks - eines von Ihnen nicht selbst zum Wohnen zu nutzenden oder genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils - von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 3.1 • der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen • der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigen • der Finanzierung eines der oben genannten Vorhaben
Solar- oder Photovoltaikanlage	Nicht versichert sind Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit • dem Erwerb • der Installation • dem Betrieb einer Solar- oder Photovoltaikanlage. Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit Versicherungsschutz für thermische Solar- oder Photovoltaikanlagen nach Ziffer 2.1 besteht.

2.5.2.3 Ausschluss mitversicherter Personen und bei Beteiligung Dritter

In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Streitigkeiten untereinander	Nicht versichert sind Streitigkeiten: • zwischen mehreren Versicherungsnehmern oder Versicherungsnehmerinnen desselben Rechtsschutzvertrags untereinander • von mitversicherten Personen gegen Sie • von mitversicherten Personen untereinander
Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Partnerschaft	Streitigkeiten nichtehelicher/nicht eingetragener Lebenspartner:innen untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Lebensgemeinschaft sind nicht versichert. Dies gilt auch, wenn diese Lebensgemeinschaft beendet ist. Beispiel: Sie streiten mit Ihrem Lebensgefährten nach der Trennung über die Verteilung des Hausrats.
Übertragung von Ansprüchen nach Eintritt des Versicherungsfalls	Nicht versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in folgendem Fall: Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Beispiel: Ihr Kollege hat einen Skiunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Schädiger geltend machen. Dies ist nicht versichert.
Fremde Ansprüche oder Verbindlichkeiten	Nicht versichert ist Folgendes: • wenn Sie die Ansprüche eines anderen im eigenen Namen geltend machen Beispiel: Sie leihen ein Fahrrad aus. Dieses wird bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Nicht versichert ist, wenn Sie die Schäden am geliehenen Fahrrad geltend machen. • wenn Sie für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen sollen Beispiel: Ihre Kollegin kauft ein teures Smartphone. Sie bürgen für die Verbindlichkeiten aus dem Darlehensvertrag mit dem Verkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.

2.5.2.4 Ausschluss bestimmter Verfahren

In folgenden Fällen sind Sie nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Verfahren vor Verfassungsgerichten	Nicht versichert sind Verfahren vor Verfassungsgerichten.

Verfahren vor internationalen/ supranationalen Gerichtshöfen	Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen. Beispiel: Europäischer Gerichtshof Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen. Beispiel: UN-Mitarbeiterinnen
Insolvenzverfahren	Nicht versichert sind Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll. Beispiel: Zwangsversteigerung des Fernsehers infolge Ihres Insolvenzantrags
Enteignungs-/ Planfeststellungs-/ baurechtliche Angelegenheiten	Nicht versichert sind folgende Angelegenheiten: • Enteignung • Planfeststellung • Flurbereinigung • solche, die im Baugesetzbuch geregelt sind

2.5.3 Ursächlicher Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Straftaten

Nicht versichert ist, wenn in folgenden Rechtsbereichen ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat vorliegt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Angelegenheiten der Altersversorgung/Beihilfesachen
- Rechtsschutz für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Steuer-Rechtsschutz
- Sozial-Rechtsschutz
- Verwaltungs-Rechtsschutz in privaten Angelegenheiten
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht für Ordnungswidrigkeiten.

Wird ein solcher Zusammenhang erst später bekannt, müssen Sie die von uns erbrachten Leistungen zurückzahlen.

2.6 Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg oder wegen Mutwilligkeit (Stichentscheid)

2.6.1 Fälle, in denen wir Versicherungsschutz ablehnen

In folgenden Fällen können wir den Versicherungsschutz ablehnen:

Ablehnungsgrund	Was ist das genau?
Mangelnde Erfolgsaussichten	Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach die Wahrnehmung rechtlicher Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Das gilt nur für folgende Leistungsarten: • Schadenersatz-Rechtsschutz • Rechtsschutz für Angelegenheiten der Altersversorgung/Beihilfesachen • Rechtsschutz für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse • Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht • Steuer-Rechtsschutz • Sozial-Rechtsschutz • Verwaltungs-Rechtsschutz in privaten Angelegenheiten Die Ablehnung müssen wir Ihnen unverzüglich schriftlich mitteilen und begründen.
Mutwilligkeit	Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn Sie unserer Auffassung nach Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt werden würden. Die Ablehnung müssen wir Ihnen unverzüglich schriftlich mitteilen und begründen.

2.6.2 Ihre Rechte nach Ablehnung des Versicherungsschutzes

Wenn wir eine Leistungspflicht nach Ziffer 2.6.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind, gilt: Wir benötigen von einem Anwalt oder einer Anwältin eine begründete Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- Besteht hinreichende Aussicht auf Erfolg?
- Steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Anwalts oder der Anwältin ist für Sie und für uns bindend. Das gilt nicht, wenn diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

2.6.3 Ihre Obliegenheiten (Pflichten) bei einem Stichentscheid

Damit der Anwalt oder die Anwältin die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie Beweismittel angeben. Wenn Sie diese Verpflichtung nicht erfüllen, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

3 Wo bin ich versichert?

3.1 Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz in nachfolgenden Gebieten. Dazu müssen die beiden folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Ein Gericht/Eine Behörde ist oder wäre dort gesetzlich zuständig.
- Sie verfolgen dort Ihre Rechtsinteressen:
  - in Europa
  - in den Anliegerstaaten des Mittelmeers
  - auf den Kanarischen Inseln
  - auf Madeira
  - auf den Azoren

Ausnahme: Bei Leistungen, die auf deutsche Gerichte/Behörden beschränkt sind, können Sie Ihre Rechtsinteressen nur in Deutschland verfolgen.

3.2 Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen

Außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 3.1 gilt Folgendes:
Wir tragen die Kosten bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen:

- in Versicherungsfällen, die dort während eines Aufenthalts eintreten
- aus über das Internet geschlossenen Verträgen, soweit kein Zusammenhang mit einer selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit besteht

Das gilt, wenn der Versicherungsschutz nicht auf deutsche Gerichte/Behörden beschränkt ist (siehe Ausnahme zu Ziffer 3.1).

4 Was leisten wir im Versicherungsfall?

4.1 Leistungen

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen können.

Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie Folgendes nachweisen:

- Sie sind zu deren Zahlung verpflichtet.
- Sie haben diese Kosten bereits bezahlt.

Wenn Sie Kosten in fremder Währung bezahlt haben, gilt: Wir erstatten Ihnen diese in Euro. Als Grundlage für unsere Abrechnung benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

4.1.1 Kosten Ihrer Rechtsvertretung (z. B. Anwaltskosten) in Deutschland

Bei einem Versicherungsfall in Deutschland übernehmen wir folgende Kosten Ihrer Rechtsvertretung:

Kosten	Was ist das genau?
Vergütung des Anwalts oder der Anwältin	Wir zahlen folgende Kosten: • Die Vergütung eines Anwalts oder einer Anwältin zur Vertretung Ihrer Interessen

	Hinweis: Wenn Sie mehr als einen Anwalt oder eine Anwältin beauftragen, zahlen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten wegen des Wechsels eines Anwalts oder einer Anwältin übernehmen wir nicht. Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung für einen Anwalt oder eine Anwältin, der oder die am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). • Wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen, gilt: Wir zahlen bei gerichtlichen Streitigkeiten weitere anwaltliche Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Anwalt oder eine in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässige Anwältin. Die Kosten dieses Anwalts oder dieser Anwältin tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung für einen sogenannten Verkehrsanwalt. Das ist ein Anwalt oder eine Anwältin, der oder die nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt oder der Anwältin am Ort des zuständigen Gerichts führt. Dies gilt nur für die erste Instanz. Hinweis: Diese weiteren Kosten zahlen wir nicht in folgenden Leistungsarten: - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz - Straf-Rechtsschutz für verkehrsrechtliche Vergehen - Straf-Rechtsschutz für nicht verkehrsrechtliche Vergehen - Erweiterter Straf-Rechtsschutz für private ehrenamtliche Tätigkeiten - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz - Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten • Beschränkt sich die Tätigkeit auf folgende Leistungen, tragen wir je Versicherungsfall Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), höchstens jedoch 500 Euro: - Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat. - Er oder sie gibt Ihnen eine Auskunft (Beratung). - Er oder sie erarbeitet für Sie ein Gutachten.
Kosten des Steuerberaters oder der Steuerberaterin	Alle den Anwalt oder die Anwältin betreffenden Regelungen gelten im Steuer-Rechtsschutz auch für Angehörige der steuerberatenden Berufe. Beispiel: Steuerberaterin
Kosten des Notars oder der Notarin	In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz in Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gilt: Alle den Anwalt oder die Anwältin betreffenden Regelungen gelten auch für Notare oder Notarinnen.
Kosten des außergerichtlichen Mediationsverfahrens	Wir ermöglichen Ihnen eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts. Hierfür vermitteln wir Ihnen einen geeigneten oder eine geeignete Mediator:in. Wir übernehmen Kosten bis zu einem Stundensatz von 250 Euro, höchstens jedoch 3.000 Euro je Mediation. Für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationen zusammen übernehmen wir höchstens 6.000 Euro. Sollten Sie sich mit der Gegenseite bereits auf eine:n Mediator:in geeinigt haben, gilt dies ebenso. Die Mediation kann erfolgen: • in Anwesenheit der Beteiligten • telefonisch • online Hinweis: In folgenden Leistungsarten (Ziffer 2.2) übernehmen wir keine Kosten für den oder die Mediator:in: • Erweiterte Telefonberatung in privaten Rechtsangelegenheiten • Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht • Beratungs-Rechtsschutz für private Urheberrechtsverletzungen Nehmen an der Mediation nicht versicherte Personen teil, übernehmen wir die Kosten für diese Personen nicht. Wir zahlen nur anteilig die Kosten für Sie und die mitversicherten Personen. Beispiel: Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten für den Mediator werden zur Hälfte zwischen den Parteien geteilt. Wir tragen die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen. Der Dritte muss seinen Kostenanteil (also 50 %) selbst bezahlen. Für die Tätigkeit des Mediators oder der Mediatorin sind wir nicht verantwortlich.

4.1.2 Kosten Ihrer Rechtsvertretung (z. B. Anwaltskosten, Dolmetscherkosten) im Ausland

Bei einem Versicherungsfall im Ausland übernehmen wir folgende Kosten Ihrer Rechtsvertretung:

Kosten	Was ist das genau?
Vergütung des Anwalts oder der Anwältin	Bei einem Versicherungsfall im Ausland übernehmen wir die Kosten für einen Anwalt oder eine Anwältin. Sie können wählen:

	• einen am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen Anwalt oder eine am Ort des zuständigen Gerichts ansässige ausländische Anwältin • einen Anwalt oder eine Anwältin in Deutschland Diesen oder diese vergüten wir so, als würde der Rechtsstreit am Ort seines oder ihres Anwaltsbüros in Deutschland geführt. Wir übernehmen seine oder ihre Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Ist ein ausländischer Anwalt oder eine ausländische Anwältin für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen ausländischen Gericht entfernt? Dann zahlen wir zusätzlich die Kosten eines Anwalts oder eine Anwältin, der oder die in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässig ist. Diesem Anwalt oder dieser Anwältin bezahlen wir dann maximal die gesetzliche Vergütung eines sogenannten Verkehrsanwalts. Das ist ein Anwalt oder eine Anwältin, der oder die den Schriftverkehr mit dem Anwalt oder der Anwältin am Ort des zuständigen Gerichts führt. Dies gilt für die erste Instanz. Beschränkt sich die Tätigkeit auf folgende Leistungen, tragen wir je Versicherungsfall Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), höchstens jedoch 500 Euro: • Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat. • Er oder sie gibt Ihnen eine Auskunft (Beratung). • Er oder sie erarbeitet für Sie ein Gutachten. Haben Sie Ansprüche wegen eines Verkehrsunfalls mit einem Kraftfahrzeug im europäischen Ausland, müssen Sie Folgendes beachten: • Es muss zunächst eine Regulierung mit dem oder der Schadenregulierungs-Beauftragten beziehungsweise mit der Entschädigungsstelle in Deutschland erfolgen. • Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. In diesem Fall übernehmen wir die zusätzlichen Kosten für einen Anwalt oder eine Anwältin in Deutschland im Rahmen der gesetzlichen Gebühren. Maximal zahlen wir eine 1,3-fache Gebühr (gemäß der Nr. 2300 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Das gilt für die gesamte Tätigkeit des Anwalts oder der Anwältin.
Reisekosten	Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem Gericht mit Sitz im Ausland, wenn die beiden nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen: • Sie müssen dort als Beschuldigte:r oder als Prozesspartei erscheinen. • Sie können Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden. Wir zahlen die Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen von deutschen Anwälten oder deutschen Anwältinnen gelten.
Übersetzungskosten	Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen. Das tun wir, wenn dies für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Ausland notwendig ist. Wir übernehmen dabei auch die Kosten für die Übersetzung.
Kosten für Dolmetscher:innen	Wir tragen die übliche Vergütung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin im Zusammenhang mit der Verteidigung in Strafverfahren im Ausland.
Neben Anwälten und Anwältinnen versicherte Berufsgruppen im Ausland	Alle den Anwalt oder die Anwältin betreffenden Regelungen gelten für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte entsprechend.

4.1.3 Gerichts- und Verfahrenskosten in Deutschland und im Ausland

In Deutschland und im Ausland übernehmen wir folgende Gerichts- und Verfahrenskosten:

Kosten	Was ist das genau?
Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden	Wir übernehmen die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Zu diesen Kosten gehören auch: • Entschädigungen für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige, die die Verwaltungsbehörde heranzieht • die Kosten für die Vollstreckung im Verwaltungsweg
Kosten für von Ihnen beauftragte Sachverständige	Wir übernehmen Ihre Kosten für einen von Ihnen beauftragten Sachverständigen oder eine von Ihnen beauftragten Sachverständige in Fällen der Verteidigung in einem: • verkehrsrechtlichen Strafverfahren • verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren

	Voraussetzung hierfür ist, dass der oder die Sachverständige über die erforderliche technische Sachkunde verfügt. Als technisch sachkundig gelten: • Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt worden sind • Sachverständige, die von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind Beispiel: TÜV, Dekra
Gerichtskosten	Wir übernehmen folgende Kosten: • die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht • die Kosten für den oder die Gerichtsvollzieher:in
Schieds- und Schlichtungsverfahren	Für Schieds- und Schlichtungsverfahren gilt: Wir übernehmen die Gebühren bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen Gerichts erster Instanz entstehen. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Ziffer 4.1.1 ("Kosten des außergerichtlichen Mediationsverfahrens") und ist beschränkt auf Deutschland.
Kosten des Prozessgegners oder der Prozessgegnerin	Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners oder Ihrer Prozessgegnerin. Dies gilt, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten durch eine gerichtliche Festsetzung verpflichtet sind.
Strafkaution	Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie - wenn nötig - eine Kaution. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.

4.2 Grenzen unserer Leistungen

Für unsere Leistungen gelten folgende Leistungsgrenzen:

Leistungsgrenze	Was ist das genau?
Versicherungssumme	Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Welche Versicherungssumme Sie vereinbart haben, steht in Ihrem Versicherungsschein. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
Selbstbeteiligung	Von den versicherten Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung ab. Die Selbstbeteiligung ist der Anteil, den Sie bei jedem Versicherungsfall selbst zahlen müssen. Wie hoch Ihre Selbstbeteiligung ist, steht in Ihrem Versicherungsschein. Wenn mehrere Versicherungsfälle eintreten, die in einem zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang stehen, ziehen wir die Selbstbeteiligung zu Ihren Gunsten nur einmalig ab. Wenn Sie den Rechtsschutz für die erweiterte Telefonberatung in privaten Rechtsangelegenheiten (Ziffer 2.2) oder ein Mediationsverfahren (4.1.1) in Anspruch nehmen, gilt: In diesem Fall ziehen wir die Selbstbeteiligung nicht ab.
Übernahme von Kosten ohne rechtliche Verpflichtung	Nicht versichert sind Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
Anteilige Kosten bei gütlicher Einigung	Nicht versichert sind Kosten, die: • bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und • die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz von 10.000 Euro (= 100 %). In einem Vergleich mit dem Gegner erhalten Sie 8.000 Euro (= 80 % des gewünschten Ergebnisses). In diesem Fall übernehmen wir 20 % der Kosten. Wir übernehmen also die Kosten für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten. Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit. Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn eine solche Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Einigung über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche/Berechnung des Anteils	Wenn Sie sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche einigen, zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht. Der Anteil der nicht versicherten Kosten berechnet sich wie folgt: • nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang (insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß oder Bußgeld). Das gilt für folgenden Rechtsschutz: - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz - Straf-Rechtsschutz für verkehrsrechtliche Vergehen - Straf-Rechtsschutz für nicht verkehrsrechtliche Vergehen - Erweiterter Straf-Rechtsschutz für private ehrenamtliche Tätigkeiten - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz - Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten, wenn es bei diesem um die Verteidigung wegen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren geht • nach dem Verhältnis des nicht versicherten Anteils des Streitwerts (im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts) zum Gesamtstreitwert. Das gilt für alle anderen Fälle.
Kosten ab der vierten Zwangsvollstreckungsmaßnahme	Nicht versichert sind Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die wegen der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen. Beispiel für Vollstreckungstitel: Vollstreckungsbescheid, Urteil
Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen später als fünf Jahre nach Rechtskraft	Nicht versichert sind Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. Beispiel für Vollstreckungstitel: Vollstreckungsbescheid, Urteil
Verpflichtung anderer zur Kostenübernahme	Nicht versichert sind Kosten, zu deren Übernahme eine andere Person verpflichtet wäre, wenn diese Rechtsschutzversicherung nicht bestünde.
Kosten für Strafvollstreckungsverfahren bei geringfügigen Geldstrafen	Nicht versichert sind Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro.

4.3 Rangverhältnis der Leistungen bei mehreren Versicherungsverträgen

4.3.1 Ansprüche gegen andere Versicherer

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Dieser Anspruch geht unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Es steht Ihnen jedoch frei, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

4.3.2 Mitteilungspflicht

Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, gilt: Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Mitteilungsobliegenheit richten sich nach Ziffer 5.2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise von der Leistungspflicht frei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4.4 Abtretung des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag an Dritte

Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten. "Abtreten" heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin oder eine andere Person. Unser Einverständnis bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der oder die Absender:in daraus erkennbar ist.

Ausnahme: Das Erfordernis zur Zustimmung entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben.
Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

5 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

5.1 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen, müssen Sie und die versicherten Personen Folgendes beachten:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) nach dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
Anzeige des Versicherungsfalls	Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen. Eine telefonische Schadenmeldung reicht aus.

	"Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern beziehungsweise so schnell wie eben möglich".
Mitwirkungspflichten bei Geltendmachung des Rechtsschutzanspruchs	Wenn Sie einen Anspruch auf Versicherungsschutz geltend machen, bestehen folgende Mitwirkungspflichten: • Informieren Sie uns vollständig und wahrheitsgemäß über alle Umstände des Versicherungsfalls. • Geben Sie uns alle Beweismittel an. • Stellen Sie uns auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung.
Weitere Mitwirkungspflichten	Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. Beispiele für Kosten verursachende Maßnahmen: • Beauftragung eines Anwalts • Erhebung einer Klage • Einlegung eines Rechtsmittels
Abwendung und Minderung des Schadens	Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
Pflichten bei Beauftragung eines Anwalts oder einer Anwältin	Haben Sie einen Anwalt oder eine Anwältin beauftragt, müssen Sie Folgendes tun: • Unterrichten Sie Ihren Anwalt oder Ihre Anwältin vollständig und wahrheitsgemäß. • Geben Sie ihm oder ihr die Beweismittel an. • Erteilen Sie ihm oder ihr die möglichen Auskünfte. • Beschaffen Sie ihm oder ihr die notwendigen Unterlagen. Auf Verlangen müssen Sie uns über den Stand Ihrer Angelegenheiten informieren.
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.2 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.2 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

5.2.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind.
Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.2.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Ziffer 5.2.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

6 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

6.1 Umzug

6.1.1 Anzeigepflicht bei Umzug

Wenn Sie umziehen, müssen Sie uns das spätestens bei Beginn des Umzugs anzeigen.

6.1.2 Beitragsänderung nach Umzug

Wenn unser Tarif für Ihren neuen Wohnort einen anderen Beitrag vorsieht, richtet sich der Beitrag nach diesem. Der neue Beitrag gilt ab dem Einzug. Wenn sich der Beitrag nach dem Umzug erhöht, gilt: Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung sofort kündigen. Wir können bei einer Kündigung von Ihnen den Beitrag nur anteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung verlangen. Haben Sie uns den Umzug korrekt nach Ziffer 6.1.1 angezeigt, schulden Sie nur den Beitrag für die bisherige Wohnung. Die Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der oder die Absender:in daraus erkennbar ist.

6.1.3 Neuordnung des Vertrags

Alternativ zu einer Beitragsänderung nach Ziffer 6.1.2 können wir Ihnen auch ein neues Vertragsangebot für Ihre neue Wohnung machen. Dieses Angebot können Sie entweder annehmen oder ablehnen.

6.2 Risikowegfall

6.2.1 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nachträglich weg? Dann gilt Folgendes, wenn nichts anderes vereinbart ist: Der Vertrag endet, sobald wir davon erfahren haben. Beiträge müssen Sie nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zahlen.

6.2.2 Sonderregelung bei Tod des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin

Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Zahlungsperiode, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war. Dies gilt nicht, wenn der Gegenstand der Versicherung weggefallen ist. Dies gilt auch nicht, wenn der Erbe oder die Erbin des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin nicht die versicherte Eigenschaft besitzt beziehungsweise erlangt.

Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Anstelle des oder der Verstorbenen wird der- oder diejenige Versicherungsnehmer:in, der oder die den Beitrag gezahlt hat oder für den oder die gezahlt wurde. Er oder sie kann trotzdem innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird. Können wir den ursprünglichen Vertrag nicht zu den bisherigen Konditionen fortsetzen, machen wir ein neues Vertragsangebot. Dieses kann der oder die neue Versicherungsnehmer:in entweder annehmen oder ablehnen.

6.3 Gefahrerhöhungen

6.3.1 Ihre Pflichten im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch dann, wenn Sie diese Gefahrerhöhung erst nachträglich erkennen. Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

6.3.2 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn sich die im Zeitpunkt Ihrer Vertragserklärung vorhandenen Umstände so wesentlich ändern, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

6.3.3 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 6.3.1 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir:

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden
- den Versicherungsvertrag kündigen
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen

Wenn wir den Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

6.3.4 Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen sind in folgenden Fällen nicht anzuwenden: Die Gefahr hat sich nur unerheblich erhöht oder die Gefahrerhöhung ist nach den Umständen als mitversichert anzusehen.

6.4 Beitragsfreistellung wegen Arbeitslosigkeit

Wenn Sie als unser oder unsere Versicherungsnehmer:in unverschuldet arbeitslos werden, gilt: Sie müssen während Ihrer Arbeitslosigkeit für bis zu zwölf Monate keine Beiträge zahlen (Beitragsfreistellung). Während der Beitragsfreistellung haben Sie den vollen Schutz. Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Sie sind Arbeitnehmer:in und weisen uns nach, dass Sie Arbeitslosengeld gemäß § 137 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) beziehen.
- Die Bewilligung des Arbeitslosengelds ist nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn erfolgt. Unter Bewilligung verstehen wir den Anspruchsbeginn gemäß dem Bescheid der Agentur für Arbeit über die Bewilligung von Arbeitslosengeld.

Die Beitragsfreistellung beginnt mit der Zahlungsperiode, die auf die Bewilligung von Arbeitslosengeld folgt. Sie erfolgt nur für die Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt fällig werden. Zuvor geleistete Beiträge erstatten wir nicht zurück.

Die Beitragsfreistellung bleibt bestehen, solange Sie Arbeitslosengeld beziehen. Die Beitragsfreistellung endet jedoch spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten.

Es bestehen die nachfolgenden Anzeige- und Auskunftspflichten. Sie müssen Folgendes tun:

- Reichen Sie uns unverzüglich den Bescheid der Agentur für Arbeit über die Bewilligung von Arbeitslosengeld in Kopie ein.
- Zeigen Sie uns unverzüglich den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld während der Arbeitslosigkeit an.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.2 Folgendes:

- Wir sind berechtigt zu kündigen.
- Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7 Wie und wann passen wir Ihren Beitrag an?

7.1 Zweck und Zeitpunkt der Neukalkulation

Der Beitrag wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten (insbesondere Provisionen, Sach- und Personalkosten, Rückversicherungsprämien) und Gewinnansatz kalkuliert. Wir sind berechtigt, diesen Beitrag für bestehende Verträge nach Maßgabe folgender Bestimmungen darauf zu überprüfen, ob er beibehalten werden kann oder angepasst werden muss (Neukalkulation).

Eine Neukalkulation der Beiträge für bestehende Verträge erfolgt einmal im Kalenderjahr.

7.2 Vorgehensweise bei der Neukalkulation

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Wir gehen dazu wie folgt vor:

Wir fassen die Rechtsschutzversicherungen aus dem Bestand der Allianz Versicherungs-AG, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen (Risikogruppen).

Falls unsere unternehmenseigenen Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. herangezogen.

Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigen wir bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung.

Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

7.3 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

7.4 Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab der Versicherungsperiode, die auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Wir werden Ihnen eine Beitragserhöhung rechtzeitig mitteilen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

7.5 Kündigungsrecht

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens unserer Beitragserhöhung wirksam. Wir werden Sie in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen.

8 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von § 37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

8.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

8.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

8.2.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

8.2.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode können Sie Ihrem Antrag und Versicherungsschein entnehmen.

8.2.4 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gilt: Wir können für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

8.3 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf

8.3.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

8.3.2 Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

8.3.3 Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem oder der Vertragspartner:in spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 01.01.2021 ab. Ihre Kündigung muss uns spätestens am 01.10.2020 zugehen.

8.3.4 Textform

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der oder die Absender:in daraus erkennbar ist.

8.4 Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:
Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Bestandteile Ihres bisherigen Versicherungsschutzes entfallen. Zu diesen wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die wir Ihnen bei Vertragsschluss unter "Was ist versichert?" im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt haben.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen bei einer Gesamtbetrachtung der Änderungen nicht zu einer Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Versicherungsschutz führen.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 8.3.3).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:
Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 8.3.3) anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Sie und wir haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:
Diese Ziffer 8.4 gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 erfolgen.

8.5 Kündigung im Versicherungsfall oder nach Inanspruchnahme der erweiterten Telefonberatung

8.5.1 Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wenn wir den Versicherungsschutz ablehnen:
Lehnen wir Ihren Versicherungsschutz ab, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, gilt: Sie können den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Ablehnung zugegangen ist.

Wenn wir den Versicherungsschutz bestätigen:
Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und haben wir Versicherungsschutz bestätigt, gilt: Dann können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss dem oder der Vertragspartner:in innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Versicherungsfall bestätigt haben.

8.5.2 Kündigungsrecht nach Inanspruchnahme der erweiterten Telefonberatung

Haben Sie mindestens drei telefonische Rechtsberatungen nach Ziffer 2.2 ("Rechtsschutz für die erweiterte Telefonberatung in privaten Rechtsangelegenheiten") innerhalb von zwölf Monaten erhalten, gilt: Dann können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss dem oder der Vertragspartner:in innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie die dritte oder jede weitere telefonische Rechtsberatung erhalten haben.

8.5.3 Form der Kündigung

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der oder die Absender:in daraus erkennbar ist.

8.5.4 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

8.6 An wen Sie Beschwerden richten können

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

8.6.1 Beschwerde bei uns oder Ihrem bzw. Ihrer Vermittler:in

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihre:n Versicherungsvermittler:in richten.

8.6.2 Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern bzw. Verbraucherinnen durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater bzw. eine Versicherungsvermittlerin oder -beraterin können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 Euro nicht überschreitet.

8.6.3 Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

8.6.4 Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Bitte beachten Sie jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (siehe "Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht" in Ziffer 2.2).

8.7 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

8.7.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8.7.2 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

8.8 Digitale Vertragskommunikation

Bei digitaler Vertragskommunikation, senden wir Ihnen alle Unterlagen zu Ihrer Versicherung per E-Mail zu, es sei denn das Gesetz sieht ausdrücklich Versand per Post (Schriftform) vor. Sie haben immer das Recht, mit uns per E-Mail zu kommunizieren.

Zur Vertragskommunikation nutzen wir die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse. Sollten wir nach Versendung einer E-Mail an diese Adresse eine technische Rückmeldung erhalten, dass die E-Mail nicht zugestellt wurde, senden wir Ihnen die Unterlagen per Post zu. Im Übrigen sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse aktuell ist und eingehende E-Mails gelesen werden.

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mit. Die Änderung können Sie auch einfach selbst unter www.allianz.de/email-aendern vornehmen.

Sie können der digitalen Vertragskommunikation jederzeit widersprechen. Sie erhalten ab dann alle Unterlagen zur Ihrer Versicherung per Post.

Wenn Sie unser Onlineportal Meine Allianz oder unser Programm "E-Mail statt Brief" nutzen, gelten auch die Nutzungsbedingungen für das Onlineportal Meine Allianz.

Zusatzbaustein Verkehrs-Rechtsschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihren Privat-Rechtsschutz. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihres Privat-Rechtsschutzes.

1 Wer ist versichert?

Zusätzlich zu den Versicherten nach Ziffer 1 Ihres Privat-Rechtsschutzes sind mitversichert:

- alle Personen als berechtigte Fahrer:innen der unter Ziffer 2.1 genannten Fahrzeuge
  Ein berechtigter Fahrer ist jede Person, die das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt.
- alle Personen als berechtigte Insassen oder berechtigte Insassinnen der unter Ziffer 2.1 genannten Fahrzeuge
  Ein berechtigter Insasse ist jede Person, die in dem Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis mitfährt.

2 Was ist versichert und was ist nicht versichert?

2.1 Versicherter Bereich

Im Verkehrsbereich sind Sie wie folgt versichert: als Fahrer:in, Insasse oder Insassin, Halter:in, Eigentümer:in, Erwerber:in, Mieter:in, Leasingnehmer:in von motorgetriebenen Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen sowie deren Anhänger.

Bitte beachten Sie:

Dies gilt für Fahrzeuge, die privat und/oder für die nichtselbstständige Tätigkeit genutzt werden.

Nicht versichert ist Folgendes: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahr.

2.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Zusätzlich zu den versicherten Leistungsarten in Ziffer 2.2 Ihres Privat-Rechtsschutzes gelten für den Verkehrsbereich folgende Erweiterungen:

Leistungsart	Was ist das genau?
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Verkehrsbereich	Ergänzend zum Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht in Ziffer 2.2 Ihres Privat-Rechtsschutzes ist im Verkehrsbereich auch Folgendes versichert: Verträge, mit denen Sie motorgetriebene Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge und deren Anhänger zur nicht nur vorübergehenden privaten Eigennutzung erwerben wollen. Voraussetzung ist: Sie nehmen keine rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit wahr.
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	Sie haben Rechtsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen vor: • Verwaltungsbehörden • Verwaltungsgerichten

2.3 Versicherungsfall

Ergänzend zu Ziffer 2.3.1 Ihres Privat-Rechtsschutzes gilt als Versicherungsfall im Straf-, Erweiterten Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz Folgendes:

In den Fällen, in denen Ihnen die Verletzung einer Vorschrift des

- Strafrechts
- Ordnungswidrigkeitenrechts
- Disziplinarrechts
- Standesrechts

vorgeworfen wird, gilt: Der Versicherungsfall tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie begonnen haben oder begonnen haben sollen, die Vorschrift zu verletzen.

Das Gleiche gilt bei Verfahren wegen:

- Einschränkung der Fahrerlaubnis
- Entzug der Fahrerlaubnis
- Wiedererlangung der Fahrerlaubnis

Voraussetzung hierfür ist: Die Fahrerlaubnis muss im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts eingeschränkt oder entzogen worden sein.

Bitte beachten Sie:

Abweichend von Ziffer 2.3.5 Ihres Privat-Rechtsschutzes besteht für diesen Zusatzbaustein keine Wartezeit.

2.4 Welche Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen gelten?

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz dieses Zusatzbausteins umfasst.

Bitte beachten Sie:

Es gelten die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.5 Ihres Privat-Rechtsschutzes.

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich unter anderem auch aus der Beschreibung des versicherten Bereichs und der versicherten Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten) ergeben.

Für die Leistungsarten in Ziffer 2.2 gilt:

- der Ausschluss bei ursächlichem Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Straftaten nach Ziffer 2.5.3 Ihres Privat-Rechtsschutzes
- die Möglichkeit der Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg oder wegen Mutwilligkeit gemäß Ziffer 2.6.1 Ihres Privat-Rechtsschutzes

Außerdem ist Folgendes nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Halt- oder Parkverstöße	Nicht versichert sind: • Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes • Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt in folgendem Fall nicht: wenn die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) für den Halt- oder Parkverstoß einen Eintrag von Punkten in das Verkehrszentralregister vorsieht. Dabei kommt es auf die Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) an, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls gilt.

3 Was leisten wir im Versicherungsfall?

Zusätzlich zu Ziffer 4.1 Ihres Privat-Rechtsschutzes gilt für die Kosten Ihrer Rechtsverfolgung Folgendes:

Kosten	Was ist das genau?
Kosten für von Ihnen beauftragte Sachverständige im In- und Ausland	Ergänzend zu Ziffer 4.1.3 Ihres Privat-Rechtsschutzes übernehmen wir auch in folgenden Fällen Ihre Kosten für einen von Ihnen beauftragten Sachverständigen oder eine von Ihnen beauftragte Sachverständige: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr aus: • Kaufverträgen von nach Ziffer 2.1 versicherten Fahrzeugen • Reparaturverträgen von nach Ziffer 2.1 versicherten Fahrzeugen
Kosten des oder der Sachverständigen im Ausland	Bei Beschädigung im Ausland an einem nach Ziffer 2.1 versicherten Fahrzeug gilt: Machen Sie deswegen Ersatzansprüche geltend, tragen wir die übliche Vergütung eines oder einer im Ausland ansässigen Sachverständigen.

Bitte beachten Sie:

Es gelten die Grenzen unserer Leistung nach Ziffer 4.2 Ihres Privat-Rechtsschutzes entsprechend.

4 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

Zusätzlich zu den Obliegenheiten nach Ziffer 5.1 Ihres Privat-Rechtsschutzes müssen Sie und die versicherten Personen Folgendes beachten:

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) vor dem Versicherungsfall	Was müssen Sie genau beachten?
Pflichten bei Gebrauch eines Fahrzeugs	Bei Gebrauch eines Fahrzeugs bestehen besondere Pflichten. Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: • Der oder die Fahrer:in besitzt bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis. • Der oder die Fahrer:in ist berechtigt, das Fahrzeug zu führen. • Das Fahrzeug ist zugelassen oder hat ein gültiges Versicherungskennzeichen (Nummernschild).
Welche Folgen kann die Nichteinhaltung für Sie haben?	Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.2 Ihres Privat-Rechtsschutzes Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Zusatzbaustein Vermieter-Rechtsschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihren Privat-Rechtsschutz. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihres Privat-Rechtsschutzes.

1 Wer ist versichert?

Zusätzlich zu den Versicherten nach Ziffer 1 Ihres Privat-Rechtsschutzes ist auch jede:r Miteigentümer:in der im Versicherungsschein bezeichneten Immobilie mitversichert.

2 Was ist versichert und was ist nicht versichert?

2.1 Versicherter Bereich

Sie sind versichert in der Eigenschaft als
- Eigentümer:in
- Vermieter:in
- Verpächter:in

der im Versicherungsschein bezeichneten
- Grundstücke
- Gebäude
- Gebäudeteile

Eingeschlossen sind Garagen und Kraftfahrzeug-Abstellplätze, die mit einer versicherten Wohn- oder Gewerbeeinheit zusammen im selben Mietvertrag vermietet werden. Darüber hinaus sind separat vermietete Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze versichert, die im Versicherungsschein genannt sind.

2.2 Versicherte Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten)

Dieser Zusatzbaustein umfasst im Rahmen des versicherten Bereichs ausschließlich folgende Leistungsarten:

Leistungsart	Was ist das genau?
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus: • Miet- und Pachtverhältnissen Beispiel: Streit wegen Mietrückstand • sonstigen Nutzungsverhältnissen Beispiel: Streit um ein Wohnrecht • dinglichen Rechten, die Folgendes zum Gegenstand haben: - Grundstücke - Gebäude - Gebäudeteile Beispiel: Streit um den Verlauf der Grundstücksgrenze
Steuer-Rechtsschutz	Sie haben Rechtsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben wahrzunehmen: • vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie • in Einspruchs- und Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen Beispiel: Streit um Gebühren für Abwasser Nicht versichert sind Streitigkeiten wegen: • der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen • Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben. Ausnahme: Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit sich die Streitigkeit auf laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung bezieht.

2.3 Welche Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen gelten?

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz dieses Zusatzbausteins umfasst.

Bitte beachten Sie:

Es gelten die Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen nach Ziffer 2.5 Ihres Privat-Rechtsschutzes.

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich unter anderem auch aus der Beschreibung des versicherten Bereichs und der versicherten Rechtsangelegenheiten (Leistungsarten) ergeben.

Für die Leistungsarten in Ziffer 2.2 gilt:

- eine Wartezeit von drei Monaten gemäß Ziffer 2.3.5 Ihres Privat-Rechtsschutzes
- der Ausschluss bei ursächlichem Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen Straftaten nach Ziffer 2.5.3 Ihres Privat-Rechtsschutzes
- die Möglichkeit der Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg oder wegen Mutwilligkeit gemäß Ziffer 2.6.1 Ihres Privat-Rechtsschutzes

Außerdem ist Folgendes nicht versichert:

Ausschlüsse	Was fällt darunter?
Beeinträchtigungen durch Bergbau	Nicht versichert ist, wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit folgenden Beeinträchtigungen an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen besteht: • Bergbauschäden • Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen Beispiel: Einwirkungen wie Erschütterungen
Enteignungs-/ Planfeststellungs-/ baurechtliche Angelegenheiten	Nicht versichert sind folgende Angelegenheiten: • Enteignung • Planfeststellung • Flurbereinigung • solche, die im Baugesetzbuch geregelt sind

PRS--700120 Version 000 (Basis 04/2020)